

Corona Schutzkonzept der familienergänzenden Betreuung Stadel GmbH

Letztes Update: Donnerstag, 11. März 2021 (Änderungen sind gelb hinterlegt)

Im Zusammenhang mit der Corona Pandemie sind Betreuungsinstitutionen, deren Mitarbeitende und die Eltern verpflichtet, sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Zürich zu halten. Zudem benötigt jede Organisation ein Schutzkonzept. Die «familienergänzende Betreuung Stadel GmbH» orientiert sich am Schutzkonzept des Branchenverbandes Kibesuisse. Auf Grund der sich stetig ändernden Empfehlungen sind alle Mitarbeitenden aufgefordert, sich jeweils selbstständig auf der Webseite des BAG und auf der Webseite von Chinderhuus (Schutzkonzept, Merkblätter) auf dem neusten Stand zu halten und die Weisungen umzusetzen.

Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand vom 19. Oktober 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen.

Ziele des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung und Betreuung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Bildungs- und Betreuungsinstitution

Leitgedanken des Schutzkonzepts

Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und gehäufte Quarantänefälle in den Betreuungsinstitutionen zu vermeiden.

Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander erachtet der Verband weiterhin als nicht verhältnismässig. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen und von Erwachsenen zu Kindern (insbesondere bei älteren Kindern) werden, wenn immer möglich befolgt. In der familienergänzenden Bildung und Betreuung kann der empfohlene Abstand jedoch oftmals nicht eingehalten werden. Entsprechend sind die Massnahmen gemäss STOP-Prinzip zu treffen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z.B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z.B. Schutzvorrichtungen bei der Essensausgabe).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z.B. Verzicht auf neue Gruppenkonstellationen, Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes / Hygienemaske).

Tragen von Hygienemasken in der Bildungs- und Betreuungsinstitution

Bei der Einführung der bundesweiten Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie bei der Ausweitung der Maskenpflicht auf Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben wurden die familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen explizit von der Bundes-Maskentragpflicht ausgenommen. In konkreten Betreuungssituationen sind Personen in Institutionen der familienergänzenden Bildung und Betreuung von der nationalen Maskentragpflicht befreit, «sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert». Allfällige strengere kantonale Vorschriften gehen vor.

Weiterhin besteht Maskenpflicht im ÖV und in stark frequentierten öffentlichen Räumen (z.B. Spielplatz, belebte Fussgängerzone etc.). Eine bundesrechtliche Maskentragpflicht gilt ausserdem in allen Arbeitssituationen ausserhalb der unmittelbaren Betreuung (z.B. Vor- und Nachbereitung, Sitzungen etc.) in Innenräumen am Arbeitsplatz, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält. Es gibt hier keine Ausnahme für «Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung».

Kibesuisse hat angesichts der schweizweit verschärften epidemiologischen Lage am 18. Oktober 2020 eine schweizweite Maskentrageempfehlung mit gut dokumentierten Ausnahmen ausgesprochen. Pro enfance stützt diese Empfehlung. Ausnahmen sind bei Kontakten zwischen Betreuungsperson und Kindern möglich und sogar dringend empfohlen, wenn seitens Kind das Bedürfnis besteht.

Angesichts der aktuellen angespannten epidemiologischen Lage (neue, hochansteckende Virusvarianten), scheint es jedoch angezeigt, die Anzahl der Ausnahmen kritisch zu prüfen. Sie müssen lückenlos dokumentiert werden und die Kontakte ohne Hygienemaske sollen nur in kleinen Gruppen (z.B. im 1:1 Setting) stattfinden. Ausnahmen gelten nicht bei engen Kontakten zwischen Personen über 12 Jahren. Besonders gefährdete Personen tragen immer eine Hygienemaske, sind weitere Mitarbeitende mit ihnen im selben Raum, tragen auch diese zu jeder Zeit Hygienemasken. Dokumentierte Ausnahmen dürfen in diesem Setting keine gemacht werden.

Ein permanentes (ohne Ausnahmen) Tragen von Hygienemasken in der Betreuung von Kleinkindern ist aus Sicht von kibesuisse und pro enfance mit Blick auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung nicht angezeigt.

Die «Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten im Kanton Zürich» ergänzen das vorliegende Muster-Schutzkonzept. Sie zeigen auf, wie das Tragen von Hygienemasken von Fachpersonen unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts der Kinder auf eine bestmögliche positive Entwicklung umgesetzt werden kann. Weiter dienen die «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie (3. Version / 7. Dezember 2020)» als Hilfestellung für Trägerschaften, für eine sorgfältige Vorbereitung und die Integration des Tragens von Hygienemasken mit definierten Ausnahmen in das eigene Schutzkonzept. Auch die in der Bildungs- und Betreuungsinstitution bereits vorhandenen Qualitätsmanagementinstrumente sollen zur Reflexion der Umsetzung genutzt werden.

Jede in der Betreuungsinstitution eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung sowie auf den gesundheitlichen Schutz aller ausgerichtet sein.

Die «Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten im Kanton Zürich» ergänzen das vorliegende Muster-Schutzkonzept. Sie zeigen auf, wie das Tragen von Hygienemasken von Fachpersonen unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts der Kinder auf eine bestmögliche positive Entwicklung umgesetzt werden kann. Weiter dienen die «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie» als Hilfestellung für Trägerschaften, für eine sorgfältige Vorbereitung und die Integration des Tragens von Hygienemasken mit definierten Ausnahmen in das eigene Schutzkonzept. Auch die in der Bildungs- und Betreuungsinstitution bereits vorhandenen Qualitätsmanagementinstrumente sollen zur Reflexion der Umsetzung genutzt werden.

Die Einführung einer generellen Maskenpflicht mit definierten Ausnahmen hat in der vergangenen Woche viel zu reden gegeben. Die Medien haben die „Dringende Empfehlung“ sofort aufgenommen. Einige Eltern haben sich bei uns gemeldet, um ihr Unwohlsein mit der neuen Masken-Situation auszudrücken.

Wir möchten an dieser Stelle deshalb nochmals betonen, dass das generelle Tragen von Masken auch aus unserer Sicht nicht erstrebenswert ist. Es beinhaltet grosse Einschränkungen für die Mitarbeitenden und Kinder. Wir hoffen, dass dies nur eine temporär notwendige Massnahme ist, auf die wir bald wieder verzichten können.

Wir nehmen die steigenden Fallzahlen in Zürich sehr ernst und möchten unseren Beitrag leisten, dass durch unerkannte Infektionen in der Betreuung nicht auf Umwegen Risikopatienten in eurem und unserem Umfeld gefährdet werden.

Wir riskieren ohne das Tragen von Masken, dass der gesamte Kita-Betrieb unter Quarantäne gestellt werden kann, wenn eine einzige Mitarbeiterin oder ein einziger Mitarbeiter an Corona erkrankt ist. Das würde für alle Kinder und deren Eltern bedeuten, dass sie die Kita für 10 Tage nicht besuchen könnten. Alle müssten sich für diese Zeit umorganisieren.

Wir hoffen auf euer Verständnis für die Einhaltung der dringenden Empfehlung. Wir werden die Situation bei den Kindern aufmerksam beobachten und werden sicherstellen, dass die Kinder auch weiterhin genügend Mimik von den Mitarbeitenden des Chinderhauses aufnehmen können.

Die neuste Einschätzung von Prof. Dr. Moritz Daum (Psychologisches Institut, Entwicklungspsychologie: Säuglings- und Kindesalter Universität Zürich), macht uns zumindest Hoffnung, dass trotz Masken genügend non-verbale Kommunikation übermitteln können.

Die Situation um das Virus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Krankheit Covid-19 ist sehr komplex. Allerdings gibt es mittlerweile eine Reihe von sehr überzeugenden Befunden zur Wirksamkeit des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes (z. B. Leung et al., 2020). Diese in Frage zu stellen, widerspricht dem aktuellen Stand der Forschung.

Natürlich ist es für die menschliche Kommunikation wichtig, so viele Informationen wie nur möglich zu erhalten, akustisch, visuell, taktil, kinästhetisch und die Verringerung des Informationsgehalts des Gesichtsausdrucks macht die Interaktion durchaus etwas schwieriger. Allerdings gibt es Studien, die zeigen, dass der Mensch bereits mit sehr wenig Information sehr schnell und zuverlässig auf Gefühle und Emotionen anderer schliessen kann. Kinder sind sehr früh, möglicherweise schon ab Geburt sensibel für die Kohärenz von sogenannten Point-Light-Figuren, bei denen die menschliche Bewegung nur durch Lichtpunkte auf den Gelenken sichtbar gemacht wird. Weiter ist der Mensch in der Lage, Emotionen sehr gut auf der Basis der Augen zu erkennen, siehe dazu die Literatur zum «Reading the Mind in the Eyes Test» (Baron-Cohen et al., 2001). Darüber hinaus fallen weitere Informationen wie die Modulation der Stimme und der Körperbewegungen nicht weg. Entsprechend ist der Informationsgehalt für Kinder in Interaktionen immer noch sehr hoch.

Natürlich wäre es wünschenswert, wenn in der Arbeit mit Kindern auf Masken verzichtet werden könnte. Gegeben die aktuelle Ausnahmesituation und die nach wie vor steigenden Fallzahlen ist diese Empfehlung aber absolut nachvollziehbar und findet die volle Unterstützung aus dem Chinderhaus.

Jede in der Betreuungsinstitution eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung sowie auf den gesundheitlichen Schutz aller ausgerichtet sein.

Massnahmen

Für das eigene Schutzkonzept können Trägerschaften Massnahmen in den unten aufgeführten Bereichen vorsehen. In der rechten Spalte finden sich konkrete Umsetzungsbeispiele, die berücksichtigt, übernommen oder angepasst werden können.

Die Massnahmen sind jeweils in der folgenden Reihenfolge gegliedert:

- Massnahmen, die sowohl Kitas wie auch SEB betreffen (schwarz).
- Massnahmen, die sich am Vorschulbereich, also Kitas, ausrichten (orange).
- Massnahmen, die insbesondere mit älteren Kindern, also in der SEB, getroffen werden können (grün).

Betreuungsalltag	
Hygiene- und Abstandsregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt:¹ • Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife (Film «Händewaschen») wird sichergestellt. • Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern so gut wie möglich eingehalten. • Personen über 12 Jahren tragen in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. • Ausnahmen beim Maskentragen bei engen Kontakten zwischen Betreuungspersonen und Kindern werden im vorliegenden Schutzkonzept definiert und lückenlos dokumentiert. Es wird schriftlich festgehalten, welche Kinder von welcher Betreuungsperson zu welcher Zeit ohne Hygienemaske betreut wurden. • Die definierten und dokumentierten Ausnahmen richten sich am Bedürfnis des Kindes aus und finden nach Möglichkeit immer in gleicher Kind-Betreuungsperson-Konstellation statt. • Eltern und andere externe Personen über 12 Jahren tragen beim Betreten der Bildungs- und Betreuungsinstitution immer eine Hygienemaske und halten den Abstand zu erwachsenen Personen ein. • Der korrekte Umgang mit Hygienemasken wird sichergestellt (Film «Wie trage ich eine Maske richtig»). Auf die korrekte Zwischenlagerung der Hygienemaske wird geachtet (Film «Maske richtig an ausziehen und richtig aufbewahren»). Hygienemasken werden regelmässig ausgewechselt und in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht hygienekritisch sind (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten, Schminken). • Beim gemeinsamen Kochen und Backen (bedingt anschliessende Hitze, keine Zubereitung von kalten Speisen/Rohkost) erhält jedes Kind eine eigene Arbeitsfläche und die Betreuungsperson trägt Handschuhe. Jedes Kind isst nur sein eigens zubereitetes Gebäck. Das Mittagessen wird immer ohne Kinderhilfe zubereitet. • Aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr beim Singen tragen die Betreuungspersonen immer eine Hygienemaske (keine dokumentierten Ausnahmen) und halten untereinander den

¹ kibesuisse-Mitgliedern steht im Intranet der Leitfaden zur Erstellung eines Hygiene- und Selbstkontrollkonzepts zur Verfügung.

	<p>erforderlichen Abstand ein. Nach dem Singen wird der Raum ausgiebig gelüftet. Sicherheitsregeln bezgl. Lüften einhalten!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf grosse Singkreise wird weiterhin verzichtet. <p>Um das Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen bei weiteren Ritualen oder geplanten Aktivitäten im Schutzkonzept zu integrieren, dienen als Hilfestellung die «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie».</p>
<p>Aktivitäten im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Aufenthalt im Freien halten die Mitarbeitenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu anderen erwachsenen Personen ein. • Auf das Tragen einer Hygienemaske soll nur verzichtet werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu Erwachsenen und zu den Kindern eingehalten wird. • Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden gemieden. Ist dies nicht möglich, tragen Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren eine Hygienemaske. • Das Maskentragen mit gut dokumentierten Ausnahmen wird auch im Freien (auch Aussenbereich der eigenen Institution) praktiziert: Wenn ein Kind unmittelbare körperliche Unterstützung und Nähe braucht, erhält es sie entweder von einer Bezugsperson/Betreuungsperson ohne Maske (schriftlich dokumentiert) oder von einer anderen Betreuungsperson mit Maske. • Ausflüge z.B. in öffentlichen Einrichtungen (Zoo, Museen) sind grundsätzlich möglich, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.). In öffentlich zugänglichen Innenräumen tragen alle Personen ab 12 Jahren eine Hygienemaske. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV möglich. Die Notwendigkeit wird sorgfältig abgewägt. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung des ÖV sowie an Bahnhöfen und Haltestellen eine Hygienemaske. Wir verzichten weiterhin auf das ÖV fahren mit den Kindern. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird weiterhin verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel, Hygienemasken griffbereit z.B. in einem Umschlag in einer Bauchtasche mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.
<p>Essenssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt. • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe und Mundschutz. • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten, kein Essen oder keine Getränke zu teilen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich niemand von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient. • Beim Mittagessen gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln. • Die Mitarbeitenden essen nicht zusammen mit den Kindern. <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Mitarbeitenden nehmen nacheinander, in einem abgetrennten Raum (ist keine Pause), die Mahlzeit von Zmorgen und Zvieri ein. Der Raum wird danach gut gelüftet. Die Mitarbeitenden nehmen ihr Mittagessen während der Pause ohne Kinder ein. Auf das gemeinsame Essen in Pausen wird verzichtet, auch wenn der Abstand untereinander eingehalten werden kann. • Die Kinder werden während ihrer Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf begleitet. • Bei Lösungen für die vorübergehende Handhabung der Einnahmen von Mahlzeiten von Mitarbeitenden werden die betrieblichen und organisatorischen Eigenheiten des Betriebes sowie die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel eingehalten. • Um in der schulergänzenden Betreuung grosse Ansammlungen während der Mittagszeit zu verhindern, werden alternative Abläufe gestaltet, z.B. Mittagessen in Schichten oder das «fliessende» Essen und/oder auch Mehrfachnutzungen von Räumlichkeiten geprüft (z.B. Turnhalle, Schul- oder Gemeindebibliothek, Werkraum etc.) • Die Mitarbeitenden essen, bevor die Kinder eintreffen. • Für weitere Hilfestellungen zu Essenssituationen siehe «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie»
<p>Pflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. Zum Händetrocknen werden Einwegtücher verwendet und den Mitarbeitenden steht zudem Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in bereitgestellten, geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und muss weiterhin gewährleistet werden. Findet dieser Kontakt statt, ohne dass die Betreuungsperson eine Hygienemaske trägt, wird dieser unmittelbar schriftlich dokumentiert. • Kommt es in der mittelbaren Betreuungsarbeit zu Situationen, wo keine definierten und dokumentierten Ausnahmen beim Maskentragen möglich sind (z.B. beim Anleiten von Lernenden während einer Wickelsituation), tragen Mitarbeitende eine Hygienemaske. Dabei wird das Anziehen sprachlich begleitet und gegebenenfalls dem Säugling/Kleinkind erklärt. Selbstverständlich wird dabei – wie immer bei Anlernsituationen – feinfühlig beobachtet, ob das Säugling/Kleinkind sich wohlfühlt. • Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnenscreme eincremen lassen) • Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Desinfektion der Wickelunterlage

	<ul style="list-style-type: none"> ○ individuelle Wickelunterlagen pro Kind ○ Einweghandschuhe tragen ● Grosse Kinderansammlungen beim Zähneputzen in der schulergänzenden Betreuung werden vermieden. Auf Hygienemassnahmen wird geachtet, Waschbecken und Utensilien werden regelmässig nach Gebrauch gereinigt. ● Führt das Händewaschen vor dem Mittagessen zu einer grossen Kinderansammlung, werden Alternativen geprüft, wie z.B. die Verwendung von Desinfektionsmittel oder dass das Händewaschen noch im Schulzimmer erfolgt.
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> ● Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder schlafen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. ● Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. ● Hygienemassnahmen werden eingehalten: z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten. ● Braucht ein Kind/Säugling Unterstützung beim Einschlafen, kann eine Betreuungsperson ohne Maske in einem separaten Raum das ihr zugeteilte Kleinkind/Säugling begleiten und dabei auch singen/summen. Die Situation wird umgehend dokumentiert.
Gruppenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Kindergruppen entsprechen ihren gewohnten Strukturen. ● Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Gruppenzusammenlegungen) wird weiterhin verzichtet.

Übergänge	
Blockzeiten (Betreuungszeiten)	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Blockzeiten werden gelockert. Dies ermöglicht es Eltern, ihre Kinder freiwillig verkürzt betreuen zu lassen. Dadurch können z.B. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten oder auch Wartezeiten beim Bringen/Abholen vermieden werden.
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> ● Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen, insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet. ● Es wird auf die Einhaltung des Abstandes geachtet. ● Eltern und Mitarbeitende tragen während der Übergabe eine Hygienemaske. ● Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie ein enger Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden werden so gut wie möglich vermieden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Es werden fixe Bring- und Abholzeiten für jede Familie festgelegt (in Absprache) / Bring- und Abholzeiten werden verlängert. ○ Unterschiedliche Eingänge werden genutzt / zur Übergabe werden Vorplätze oder auch speziell begrenzte Räume genutzt. ○ Der empfohlene Abstand von 1,5 Metern zwischen den Familien wird eingefordert (z.B. durch Wartestreifen wie in den Supermärkten vor dem Eingang der Betreuungseinrichtung). ○ Die Übergabe wird kurz gestaltet. Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten. ○ Schulkinder betreten und verlassen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern die Betreuungsinstitution alleine. Falls nötig, wird ein Treffpunkt

	<p>im Freien vereinbart. Jüngere Kinder werden, wenn möglich, nur von einer Person gebracht/abgeholt. Geschwisterkinder warten, wenn möglich draussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Bring- und Abholkonzept ist den Eltern bekannt. • Brauchen Kinder bei der Verabschiedung Unterstützung (z.B. bei Wiedereingewöhnung nach einer längeren Abwesenheit), wird dies berücksichtigt. <p>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen über 12 Jahren tragen beim Betreten der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. • Für die Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Eltern waschen mit den Kindern die Hände. Zur Pflege steht Feuchtigkeitscreme zur Verfügung. • Persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selber, in ihrem persönlichen Fach versorgt und damit wird ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden. <p>Als Hilfestellung um das Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen in Übergabesituationen im Schutzkonzept zu integrieren, siehe unter «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie»</p>
<p>Eingewöhnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen). • Die Gruppe wird aufgeteilt. Das Kind wird in einem separaten Raum mit 1–2 Kindern eingewöhnt. • Das begleitende Elternteil hält möglichst 1,5 Meter Abstand zur Bezugsperson (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens») sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen). • Während der Eingewöhnung wird darauf geachtet, dass das Kind die Bezugsperson vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennenlernen kann und sich in beiden Situationen wohlfühlt. Eltern tragen immer eine Hygienemaske. • Als Hilfestellung um das Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen bei der Eingewöhnung im Schutzkonzept zu integrieren, siehe unter «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie».

<p>Übergang von Spiel- zu Essenssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Mitarbeitende waschen sich die Hände, auch vor der Nahrungszubereitung. <p>Benutzte und allenfalls verunreinigte Spielsachen werden gereinigt (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine).</p>
--	---

<p>Personelles</p>	
<p>Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitenden wird überall dort Home-Office angeordnet, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (z.B. administrative Tätigkeiten der Leitung). • Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske mit definierten und dokumentierten Ausnahmen gemäss Schutzkonzept. • In allen Arbeitssituationen ausserhalb der unmittelbaren Betreuung (z.B. Vor- und Nachbereitung, Sitzungen etc.) tragen Mitarbeitende immer eine Hygienemaske. • Die Abstandsregelung von 1,5 Metern wird auch mit dem Tragen von Hygienemasken, sofern möglich, eingehalten. Im Team werden Situationen im Alltag evaluiert und festgehalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Rituale, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen. • Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit des Personals und weiterer Personen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Dazu gehören auch konkrete Verhaltensanweisungen. Die Mitarbeitenden, die sich dieser Weisung der Arbeitgeberin widersetzen, verletzen ihre Treuepflicht und können nicht mehr für Arbeitsleistungen eingesetzt werden. Wenn sie nicht anderweitig beschäftigt werden können, müssen sie unbezahlten Urlaub, Ferien oder Gleitzeitguthaben beziehen. Weitere personalrechtliche Massnahmen sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu prüfen.
<p>Teamkonstellationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams. • Bei Personalengpässen werden Vertretungen und Einsätze von Springer/innen zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels eingesetzt. • Betreuungspersonen, die als Aushilfe oder Springer/innen in mehreren Kindergruppen oder Betreuungseinrichtungen tätig sind, tragen immer eine Hygienemaske.

Persönliche Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel, Strassenschuhe, Jacken etc.) werden für Kinder unzugänglich im Spind versorgt und werden nicht auf die Gruppe genommen. • Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen etc.) für die Kinder.
Besonders gefährdete Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitenden wird überall dort Home-Office angeordnet, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (z.B. administrative Tätigkeiten). • Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske mit definierten und dokumentierten Ausnahmen gemäss Schutzkonzept. • In allen Arbeitssituationen ausserhalb der unmittelbaren Betreuung (z.B. Vor- und Nachbereitung, Sitzungen etc.) tragen Mitarbeitende immer eine Hygienemaske. • Die Abstandsregelung von 1,5 Metern wird auch mit dem Tragen von Hygienemasken, sofern möglich, eingehalten. Im Team werden Situationen im Alltag evaluiert und festgehalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Rituale, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen.
Neue Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorstellungsgesprächen werden die Abstandsregeln eingehalten und eine Hygienemaske getragen oder auch Onlinelösungen geprüft. • Besichtigungen der Institution während der Öffnungszeiten werden weiterhin vermieden. • Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. • Bei Krankheitssymptomen werden keine Treffen durchgeführt.
Berufswahl und Lehrstellenbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Schnuppern wird in einer konstanten Gruppenkonstellation durchgeführt (keine Gruppenwechsel) und Abstandsregeln werden eingehalten. • Kandidatinnen und Kandidaten halten sich an die Hygienemassnahmen. • Kandidatinnen und Kandidaten werden gebeten, bei den kleinsten Krankheitsanzeichen nicht zum Schnuppern zu kommen – ohne dabei den Verlust der Stelle befürchten zu müssen. • Gäste tragen zum Schnuppern in der Betreuungsinstitution immer eine Hygienemaske.

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt. • Seifenspende, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel, Hygienemasken und für die Kinder zur Pflege nach dem Händewaschen Feuchtigkeitscreme werden bereitgestellt. • Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt. • Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen, werden regelmässig gereinigt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet. • Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften). Hat sich eine Person alleine ohne Hygienemaske in einem Raum aufgehalten, wird dieser im Anschluss gut gelüftet (10-15min Durchzug). • Alle in der Betreuungsinstitution zu Verfügung stehenden Räume werden genutzt und Personen werden gleichmässig in den Räumlichkeiten verteilt, um die Dichte zu verringern. • Die Aufenthaltsdauer in einem engen, schlecht gelüfteten Raum wird auf ein Minimum reduziert. • Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften jede Stunde für 10-15 Minuten mit Durchzug alle Fenster geöffnet).
--	--

Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach-)Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet. • Alle externen Personen (z.B. Aufsicht und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften und tragen in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. Ausgenommen davon sind Fachpersonen, die z.B. zur Sprachförderung in die Institution kommen. Diese müssen während der Arbeit mit einem oder mehreren Kindern keine Hygienemaske tragen. Sie arbeiten jedoch wenn möglich mit einem Visier aus Plexiglas. Ihre Kontaktdaten und die Kontaktzeiten werden erfasst. • Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil)pädagogische Intervention erfordert.
Offene pädagogische Konzepte in Kitas	<ul style="list-style-type: none"> • Bei offenen Gruppenkonzepten wird abgewogen, ob die gewohnten offenen Strukturen dem Wohle des Kindes mehr dienen oder ob auch eine vorübergehende Einführung von Gruppen denkbar wäre.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Durchführung von Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Samichlaus- und Weihnachtsanlässe etc. wird aufgrund des ab dem 12. Dezember 2020 ausgesprochenen nationalen Verbots von öffentlichen Veranstaltungen verzichtet.

Vorgehen im Krankheitsfall	
<p>Umgang mit symptomatischen Personen</p>	<p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit symptomatischen Personen über 12 Jahren werden die Empfehlungen des BAG eingehalten. Siehe dazu kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente). • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt» – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahre oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne (Risikokontakt)» vorgegangen. • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre mit «Risikokontakt» – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahre oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern unter 12 Jahren vorgegangen. Siehe dazu «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie (25.09.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen /Dokumente).
<p>Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten werden die Empfehlungen und Quarantäneregeln des BAG eingehalten. Siehe dazu kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» sowie «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie (25.09.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).
<p>Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung</p>	<p>Die Betreuungseinrichtung definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden covid-19-kompatiblen Symptomen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske), verlassen die Institution umgehend und lassen sich sofort testen. • Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Für covid-19-kompatible Symptome bei Kindern siehe Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne (Risikokontakt)». • Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske) und evtl. Handschuhe tragen. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine (Hygienemaske an).

<p>Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einige Kantone haben aufgrund der neuen hochansteckenden Virusvarianten die Quarantäneregeln verschärft. Diese gilt es zwingend zu beachten. • Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es aber weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen. • Werden jedoch 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. • Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen. • Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Dabei wird berücksichtigt, ob die Betreuungsperson eine Hygienemaske getragen hat und in welchen definierten und dokumentierten Ausnahmen auf das Tragen einer Hygienemaske verzichtet wurde. Die positiv getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt. • Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert. • Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können. <p>(Siehe dazu «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).</p>
--	---

Dieses Dokument und weitere Informationen sind abgelegt unter: www.kinderbetreuung-stadel.ch